



Richtlinie zum Plakatieren in Ergänzung zu § 15 der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell u. A. (Plakatierungsrichtlinie)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zu § 15 der Polizeiverordnung für die zeitlich befristete Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen und Ereignissen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemeinde Zell unter Aichelberg angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

Auszug aus der Polizeiverordnung:

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 2 Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagtafeln nach § 6 dieser Richtlinie (kleinflächige Plakatierung)
oder

2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 1) Werbetafeln, Werbebannern oder Fahnen an öffentlichen Gemeindestraßen (großflächige Plakatierung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Zell unter Aichelberg (Plakatiererlaubnis).

(2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Diese Plakatierungserlaubnis enthält nicht die erforderlichen Genehmigungen privatrechtlicher Art (z. B. an Hauswänden, Bäumen, in Vorgärten usw.).

(3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.

(4) Der Antrag auf die Plakatiererlaubnis muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde Zell unter Aichelberg eingereicht werden.

(5) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zell u. A.“ erhoben.

(6) Die örtlichen Vereine und Organisationen haben wie jeder andere eine Plakatiererlaubnis zu beantragen. Ebenfalls sind auch die Bestimmungen dieser Plakatierungsrichtlinie einzuhalten.

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Plakatierungsrichtlinie

(1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

(2) Pro Veranstaltung dürfen max. drei Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur drei Plakatträger aufgestellt werden.

(3) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.

(4) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt entsprechend bei Wahlen für Parteien/Wählervereinigungen/Personen.

(5) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 100 m zueinander einhalten.

(6) Plakatträger dürfen frühestens vier Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Plakatträger und Plakate sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen.

(8) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Auf Gehwegen dürfen Plakate nur aufgestellt werden, wenn der Gehweg mindestens 2,00 m breit ist. Stehen Plakatträger auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 Meter frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten und dürfen keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmende darstellen.

(9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder Plakaten wieder restlos zu entfernen.

(10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik angebracht werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen. Plakate, die Verkehrszeichen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Plakatierung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Plakatierungen sind so zu befestigen/aufzustellen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken.

(11) Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:

- a) im Umkreis von 20 m zu Gebäuden, in denen städtische Verwaltungseinheiten untergebracht sind,
- b) Geländer der Brücken,
- c) Wartehäuschen und Verteilerkästen,
- d) an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 15 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand),
- e) bis 10 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen und Masten von die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen,
- f) bis 15 m vor und hinter Fußgängerüberwegen.

§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Plakatierungsrichtlinie

- (1) Großwerbetafeln und Banner dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, Märkte oder Messen in Zell u. A. und für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
- (2) Pro Veranstaltung der örtlichen Vereine und Organisationen sind maximal drei großflächige Plakatierungen zulässig.
- (3) Bei überregional bedeutsame Veranstaltungen Anderer und Wahlen ist maximal eine großflächige Plakatierung zulässig.
- (4) Die Standorte werden auf Antrag nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.
- (5) § 3 Absätze 1 und 4 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

§ 5 Plakatierung in besonderen Fällen

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen gelten abweichende Zeiträume nach § 3 Abs. 6. Diese werden im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt.
Pro Wahl dürfen max. fünf Plakatträger bis A0 aufgestellt oder angebracht werden.
Maximal eine großflächigere Plakatierung ist zulässig.
- (2) § 3 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 bis 11 dieser Richtlinien gelten entsprechend

§ 6 Anschlagtafeln an den Ortseingängen

Die Gemeinde Zell u. A. stellt an den Ortseingängen Anschlagtafeln auf. Ortsansässige Vereine und Organisationen können diese zusätzlich unentgeltlich zur Plakatwerbung für jeweils ein Plakat bis max. A3 nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen.

§ 7 Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 6 verstoßen wird.
- (2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.
- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Zell unter Aichelberg von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.11.2025 in Kraft.

Zell unter Aichelberg, 15.11.2025



Flik
Bürgermeister

